

1. Änderung des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl.11966Nr.IS.I)

- **§ 14 erhält folgende Fassung:**
 „(1) Von den Regelungen des § 13 abweichende Vereinbarungen der Ehegatten sind zulässig. Über Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, können abweichende Vereinbarungen nicht getroffen werden.
 (2) Abweichende Vereinbarungen sollen schriftlich getroffen werden. Vereinbarungen über Grundstücke und Gebäude bedürfen der Beurkundung. Vereinbarungen über eingetragene Rechte an Grundstücken und Gebäuden bedürfen der Beglaubigung.“
- **§ 52 erhält folgende Fassung**
 „(1) Das elterliche Erziehungsrecht kann nicht ausüben, wer nicht volljährig ist, wer entmündigt ist oder wer durch gerichtliche Entscheidung unbefristet in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen ist.
 (2) Das elterliche Erziehungsrecht kann ferner nicht ausüben, wer, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert unfähig ist, seiner elterlichen Verantwortung gerecht zu werden, oder in dieser Fähigkeit erheblich beeinträchtigt ist.
 (3) Die Unfähigkeit zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts nach Abs. 2 wird auf Antrag des Organs der Jugendhilfe durch das Gericht festgestellt. Bestehen die Gründe für die Unfähigkeit zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts nicht mehr, ist das auf Antrag des Organs der Jugendhilfe oder des betroffenen Elternteils durch das Gericht festzustellen.
 (4) Die Unfähigkeit zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts befreit nicht von der Verpflichtung, das Kind zu betreuen, für seine Gesundheit zu sorgen und seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen oder Unterhaltsleistungen zu erbringen.“

2.
 (außer Kraft)

3.
 (außer Kraft)

4.

Anmerkung: Ziff. 4. ist gem. §48 Abs. 2 des LPG-Gesetzes gegenstandslos geworden.

III. SchSuBbestimmungen

**§ 13
 Verweisung auf Bestimmungen,
 die durch das Zivilgesetzbuch
 aufgehoben oder geändert werden**

- (1) Wird in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch das Zivilgesetzbuch oder durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches oder dieses Gesetzes, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.
 (2) Sind in Rechtsvorschriften zivilrechtliche Regelungen enthalten, die dem Zivilgesetzbuch widersprechen, sind an deren Stelle die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches anzuwenden.

**§ 14
 Durchführungsverordnungen
 und Durchführungsbestimmungen**

- (1) Durchführungsverordnungen zum Zivilgesetzbuch und zu diesem Einführungsgesetz erläßt der Minister rat.
 (2) Durchführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch und zu diesem Einführungsgesetz erläßt der Minister der Justiz.

**§ 15
 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

**L
 Rechtsvorschriften aus der Zeit
 vor dem 8. Mai 1945**

1. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. April 1896 (RGBl. S. 195) sowie die zu seiner Ausführung erlassenen landesrechtlichen Rechtsvorschriften,
2. Einführungsgesetz vom 18. April 1896 zum Bürgerlichen Gesetzbuch (RGBl. S. 604),
3. Gesetz vom 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Reichshaftpflichtgesetz) (RGBl. S. 207) einschließlich der zu seiner Änderung und Ergänzung erlassenen Rechtsvorschriften,
4. Gesetz vom 16. Mai 1894 betr. die-Abzahlungsgeschäfte (RGBl. S. 450),
5. Gesetz vom 20. Mai 1898 betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (RGBl. S. 709),
6. Verordnung vom 27. März 1899 betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel (RGBl. S. 219),